

# **SATZUNG DES BEGINEN KÖLN e.V.**

(gültig ab 10. Mai 2018)

## **§ 1 Name Sitz Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Beginen Köln e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins Beginen Köln e.V. ist die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe der Erwachsenenbildung, der Kunst und Kultur und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Der Verein knüpft dabei an historische Lebensformen in Beginenhöfen an.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veröffentlichungen, Vorträge Seminare, Betreuungsgruppen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, sowie durch Benefizaktivitäten, Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung von Frauen und Kindern im Sinne des § 53 AO.  
Der Verein kann auch seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§58 Ziff.2 AO).
- (4) Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Vereinsmittel**

- (1) Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vorstands- und Gremienarbeit ist ehrenamtlich. Erbringen Mitfrauen Leistungen für den Verein, die bei Personen, die nicht im Verein sind, bezahlt würden, so können sie eine Vergütung erhalten. Art und Höhe der Vergütung sind in der Geschäftsordnung ausgewiesen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitfrauen / Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitfrau kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte Frau werden, die sich aktiv für die Ziele und Interessen des Vereins einsetzt. Über die Aufnahme entscheidet aufgrund der schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitfrauen sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitfrauenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt wird.  
Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn eine Mitfrau im Laufe des Jahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in dem Verein wird beendet
1. durch die Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
  2. durch förmliche Ausschließung, die bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand beschlossen werden kann. Der betroffenen Mitfrau wird, vor der Beschlussfassung, Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
  3. durch Beschluss des Vorstandes, mit dem festgestellt wird, dass eine Mitfrau mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und sie den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht entrichtet hat.
  4. durch Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen.

Mitfrauen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## **§ 7 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitfrauenversammlung
  - der Vorstand
- (2) Von den Beschlüssen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die von der Protokollantin und einer weiteren Vorstandsfrau zu unterzeichnen sind.

## **§ 8 Mitfrauenversammlung**

- (1) Die Mitfrauenversammlung hat folgende Aufgaben
- Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
  - Wahl der Kassenprüferinnen für zwei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder eines von ihm berufenen Gremium angehören.
  - Aufgaben des Vereins festlegen
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Haushaltplanes und des Kassenprüfungsberichtes
  - Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen ab 10.000 Euro und anderer Rechthandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000 Euro
  - Höhe der Mitgliedsbeiträge festlegen
  - Satzungsänderungen
  - Vereinsauflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens
  - Entscheidung über Anmietungen und Kündigungen von Vereinsräumen
- (2) Eine ordentliche Mitfrauenversammlung tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.  
Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20% der Mitfrauen ist eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einzuberufen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen der Mitfrauen nicht nach, können diese die Mitfrauenversammlung selbst einberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitfrauenversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitfrauen, mit Ausnahme bei Wahlen (Abs.6), Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (Abs.7). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Beschlüsse über die oben unter § 8 Absatz (1) genannten Aufgaben können von der Mitfrauenversammlung nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der mit der Einladung zur Mitfrauenversammlung versandten Tagesordnung gefasst werden.
- (5) In der Mitfrauenversammlung hat jede Mitfrau eine Stimme. Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (6) Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen mit den meisten Stimmen statt.
- (7) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitfrauen. Über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen kann in der Mitfrauenversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Mitfrauenversammlung versandten Tagesordnung vorgesehen waren und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt war.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (9) Das Protokoll der Mitfrauenversammlung muss den Mitfrauen innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein. Einwendungen gegen die Niederschrift können nur innerhalb eines Monats, nachdem sie zugänglich gemacht wurde, erhoben werden .

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.  
Er besteht aus mindestens 3 Frauen, jeweils 2 Vorstandsfrauen sind zusammen vertretungsberechtigt.  
Die Vorstandsfrauen teilen die Bereiche der Geschäftsführung untereinander auf.  
Zu Vorstandsfrauen können nur Mitfrauen des Vereins bestellt werden.  
Die einzelnen Arbeitsbereiche werden im folgenden Kernbereiche genannt.  
In den Kernbereichen arbeiten die Vorstandsfrauen mit anderen Vereinsfrauen zusammen.  
Alle Kernbereiche sollen im Vorstand vertreten sein.  
Vor der Vorstandswahl benennt jeder Kernbereiche eine Frau, die sich zur Wahl stellt.
- (2) Einzelheiten der Vorstandsarbeit werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand sich gibt.  
Die Geschäftsordnung wird der Mitfrauenversammlung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für zwei Jahre gewählt.  
Wiederwahl ist möglich.  
Scheidet während einer Wahlperiode eine Vorstandsfrau aus, so kann der Kernbereich eine weitere Frau benennen, die das Vorstandsamt bis zur nächsten Mitfrauenversammlung wahrnimmt.  
Der Vorstand hat gegenüber dieser Benennung ein Vetorecht.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich in für Mitfrauen öffentliche Vorstands-

sitzungen zusammen.

Über diese Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

Die Einladungen ergehen mit einer Frist von einer Woche durch eine Vorstandsfrau.

(5) Der Vorstand ist u.a. zuständig für

- Philosophie der Beginen, Weiterentwicklung der Beginenkultur
- Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzen: Mittelbeschaffung und -verwendung, Haushaltsplanung und Ausführung, Kassenbericht
- Veranstaltungen und Fortbildungsangebote
- Ausführung der Satzungszwecke
- Mitarbeit in satzungsbezogenen Gremien und Verbänden
- Soziales Engagement
- Beginenhöfe
- Verwaltung
- Mitfrauen/Interessentinnen

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dreiviertel der Vorstandsfrauen anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird neu abgestimmt. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, fernmündlich oder per E- mail getroffen werden. Bei Leistungen für den Verein, die nicht die Vorstandsarbeit betreffen, sind Vorstandsfrauen den Mitfrauen gleichgestellt.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Vorstandsfrauen sind für alle Rechtsgeschäfte befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitfrauenversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitfrauen aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitfrauenversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden, Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ein gemeinnütziges Kölner Frauen- oder Kinderprojekt.